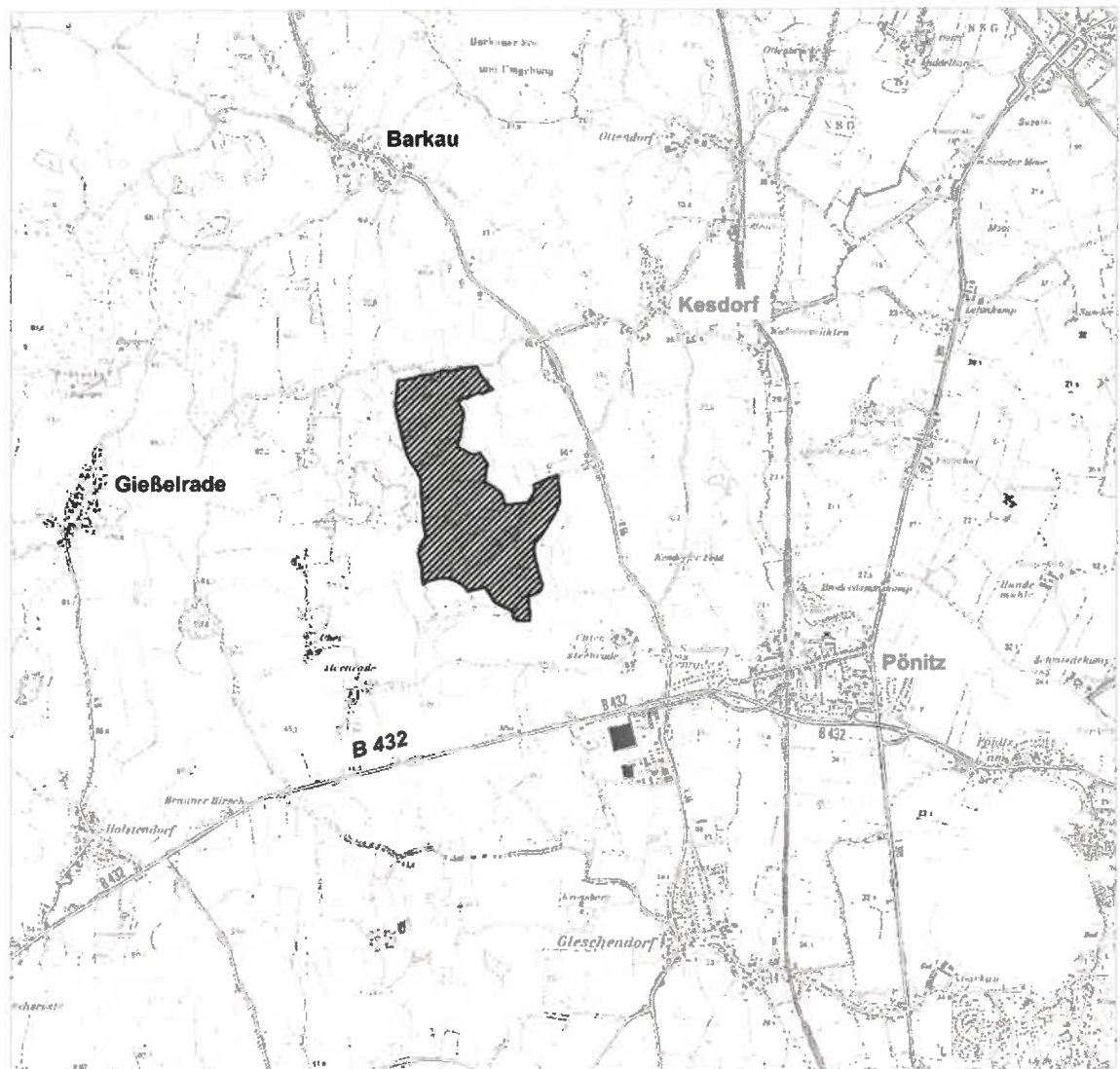




BEGRÜNDUNG zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6

für ein Gebiet zwischen Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade

ÜBERSICHTSPLAN PLANGELTUNGSBEREICH B-PLAN NR. 6 OHNE MASSSTAB



1. Ausfertigung



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Planungsanlass	3
1.1	Aufhebung Bebauungsplan Nr. 6.....	3
1.2	Aufstellungsverfahren.....	5
2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
3	Örtliches Planungsrecht	5
3.1	Landschaftsplan 2006	5
3.2	Flächennutzungsplan 2006.....	6
3.3	Bebauungsplan Nr. 6 aus 2004	10
4	Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planvorgaben.....	11
4.1	Rechtsgrundlagen	11
4.2	Übergeordnete Planvorgaben.....	11
5	Ziele und Zwecke der Aufhebung.....	12
6	Bodenordnende Maßnahmen	14
7	Kosten und Finanzierung.....	15
8	Beschluss	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Plangeltungsbereiche B-Plan Nr. 6 und B-Plan Nr. 50, Vorranggebiet für die Windenergienutzung	4
Abb. 2:	Landschaftsplan Gemeinde Süsel 2006 (Auszug).....	6
Abb. 3:	Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel 2006 (Auszug).....	7
Abb. 4:	Überlagerung der Plangeltungsbereiche der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 50 mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel 2006 (Auszug).....	9
Abb. 5:	Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Süsel 2004.....	10



1 Planungsanlass

1.1 Aufhebung Bebauungsplan Nr. 6

Die Gemeinde Süsel hat für ein Teilgebiet des Vorranggebietes für die Windenergienutzung PR3-OHS-062 aus der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie) Stand 31.12.2020¹ im Jahr 2004 den Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt, der am 28.04.2004 in Kraft getreten ist. Im Bebauungsplan Nr. 6 wurde die maximal zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 100 m begrenzt.

Die Betreiber der bestehenden Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR3-OHS-062 beabsichtigen, ihre Windenergieanlagen zu repowern. Dabei soll ein Teilgebiet des Vorranggebietes in die Planung einbezogen werden. Infolgedessen bezieht sich der parallel zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 aufgestellte Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 auf ein Teilgebiet des Vorranggebietes für die Windenergienutzung (siehe Abb. 1).

Der Bebauungsplan Nr. 6 entspricht mit seiner Begrenzung der maximal zulässigen Gesamthöhe von Windenergieanlagen auf 100 m und mit seinem gegenüber dem Vorranggebiet aus der Teilaufstellung des Regionalplans (Sachthema Windenergie an Land) stark reduzierten Plangeltungsbereich nicht mehr den Zielen der Raumordnung, die in der Teilaufstellung des Regionalplans mit den Vorranggebieten für die Windenergienutzung dargestellt sind.

Um ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen, kann sich die Gemeinde Süsel für das Repowern der bestehenden Windenergieanlagen darauf beschränken, den Bebauungsplan Nr. 6 lediglich zu ändern oder aber einen neuen Bebauungsplan mit neuen Festsetzungen zu erlassen.

Bei einer Änderung wird das bisherige Recht aus dem Bebauungsplan Nr. 6 allerdings nur durch das neue Recht der Änderung überlagert mit der Folge, dass das frühere Recht wieder auflebt, wenn sich die Änderung ihrerseits als fehlerhaft erweist. In diesem Fall besteht das Risiko, dass eine zeitliche Verzögerung der Genehmigungen für die neuen Windenergieanlagen eintritt und die Gemeinde Süsel wegen fehlender Beseitigung des Rechtsscheins des nicht mehr anwendbaren Bebauungsplans Nr. 6 infolgedessen ersatzpflichtig wird.

Um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan Nr. 6 unter keinen Umständen mehr als Grundlage für die Zulassung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet dienen kann, hat sich die Gemeinde Süsel dazu entschieden, die Überplanung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 zugleich mit einer Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 zu verbinden.

¹ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 31.12.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)

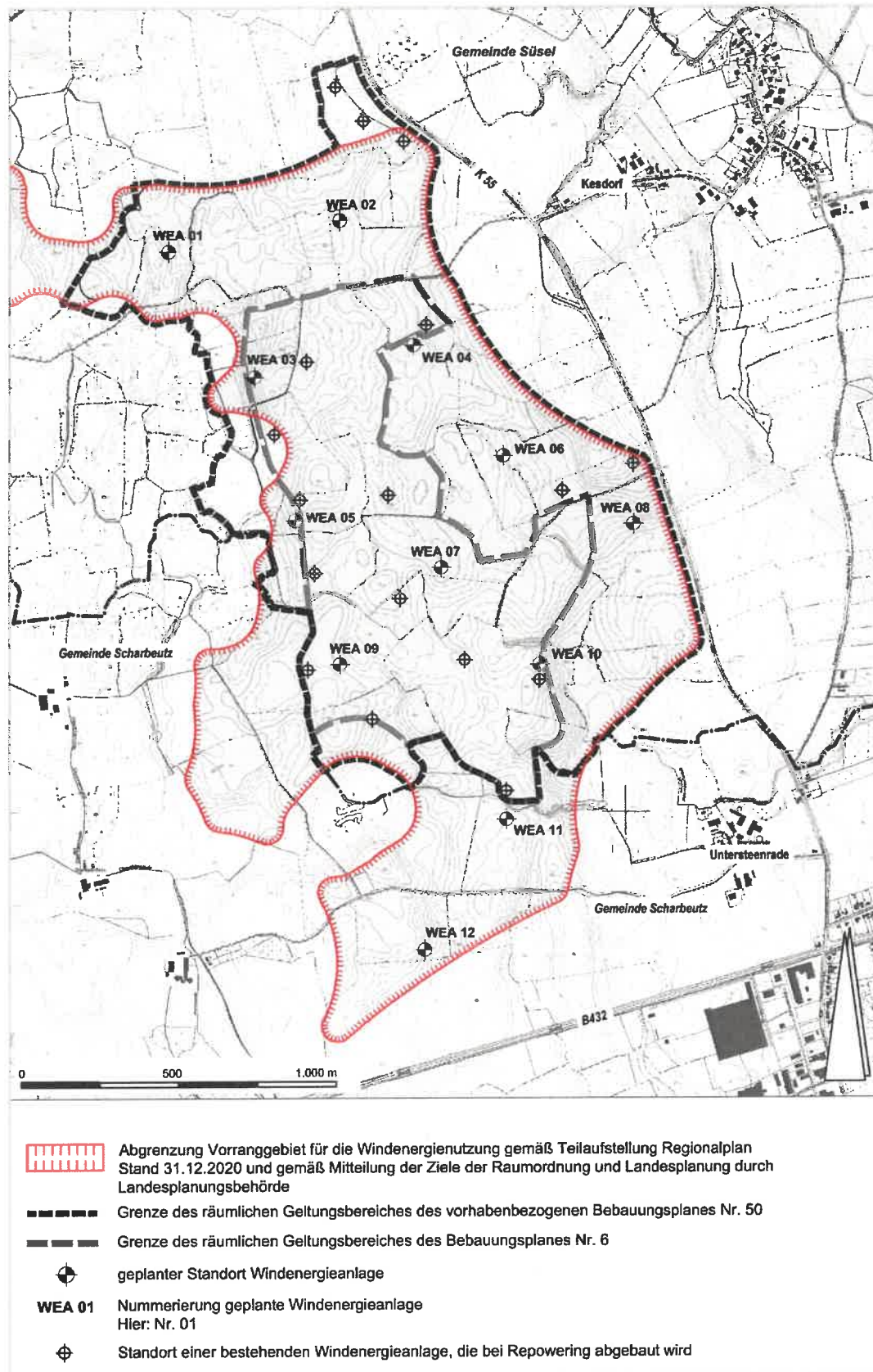


Abb. 1: Plangeltungsbereiche B-Plan Nr. 6 und B-Plan Nr. 50, Vorranggebiet für die Windenergienutzung



1.2 Aufstellungsverfahren

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 im Parallelverfahren

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 erfolgt in einem Verfahren mit allen nach den §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 erfolgt in einem regulären Verfahren mit allen nach den §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren, einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 wird auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel mit allen nach den §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren, einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des Aufhebungsverfahrens umfasst den gesamten rd. 90,2 ha großen Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 im Gemeindegebiet Süsel und ist in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnet. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 wird durch den Bebauungsplans Nr. 50 vollständig neu überplant. Somit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im ursprünglichen Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 auch zukünftig gemäß § 30 BauGB nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 50 zu beurteilen.

Der Bebauungsplan Nr. 50 wird im Parallelverfahren aufgestellt und hat eine Größe von rd. 217,7 ha.

3 Örtliches Planungsrecht

3.1 Landschaftsplan 2006

Im Plangeltungsbereich der 4. Änderung des F-Plans sind im Entwicklungsteil des Landschaftsplans 2006 dargestellt: rot schraffiert und Zeichen § = "Geschützte Biotope"; blau schraffiert = "Besonders geeignete Flächen zum Erhalt/zur Förderung extensiver (Feucht)grünlandnutzung"; braun schraffiert = "Schutz der Niederung vor Nährstoffeintrag/Entwicklung von Sukzessionsflächen"; grün schraffiert = "Besonders geeignete Flächen zur Extensivierung der Nutzung mit vorrangiger Ent-

wicklung von extensivem Grünland"; Buchstabe A = (Besonders geeignete) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Fläche für Windenergieanlagen und Teilflächen eines Wasserschongebietes.

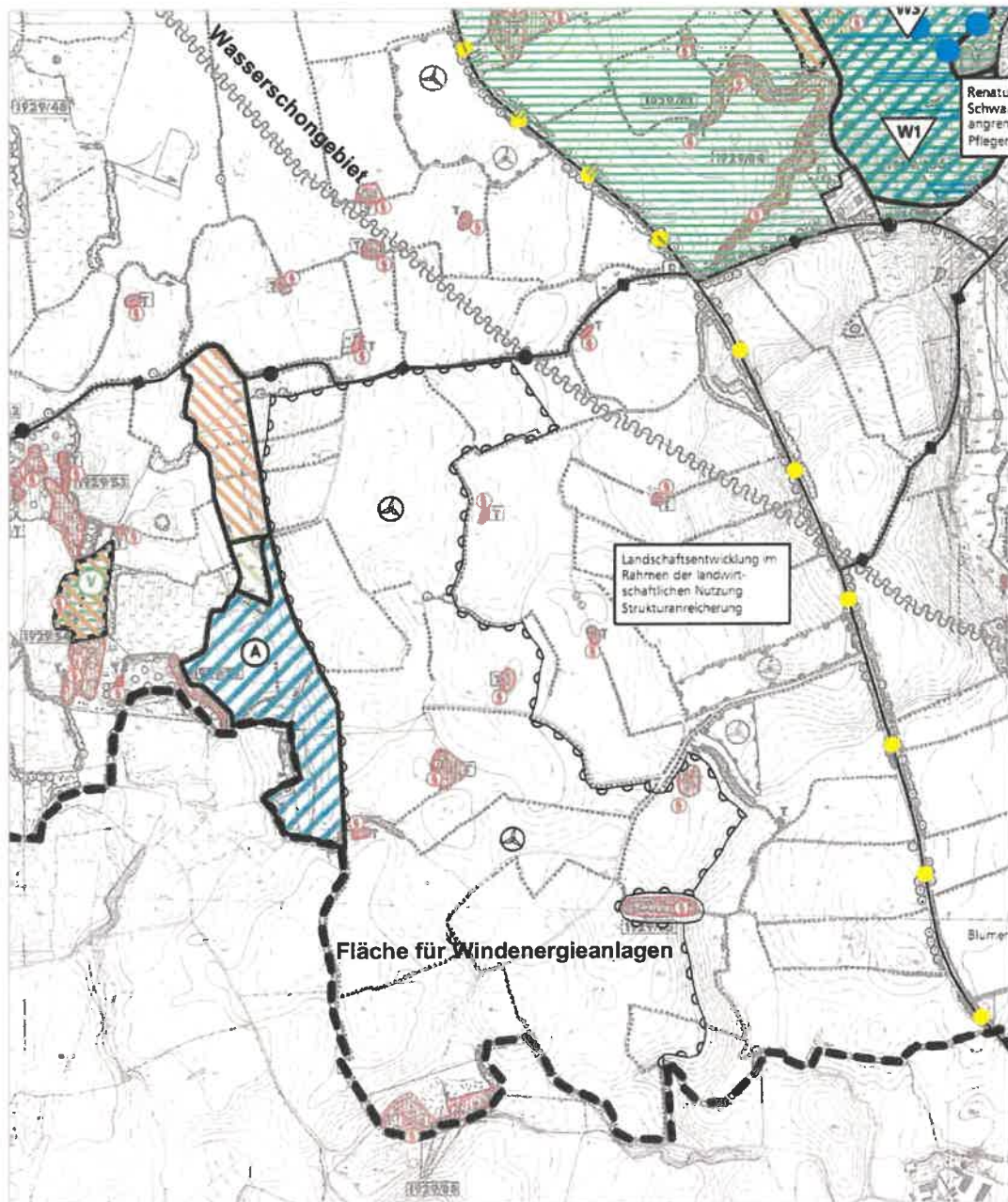


Abb. 2: Landschaftsplan Gemeinde Süsel 2006 (Auszug)

Als großräumige Zielsetzung ist für das Gebiet westlich der Kreisstraße 55 "Landschaftsentwicklung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, Strukturanreicherung" formuliert.

3.2 Flächennutzungsplan 2006

Im Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Flächennutzungsplan aus 2006 als Hauptnutzungen Flächen für die Landwirtschaft

und Flächen für Windenergieanlagen dargestellt. Daneben sind geschützte Biotope und Teilflächen eines Wasserschongebietes dargestellt (siehe folgende Abbildung).

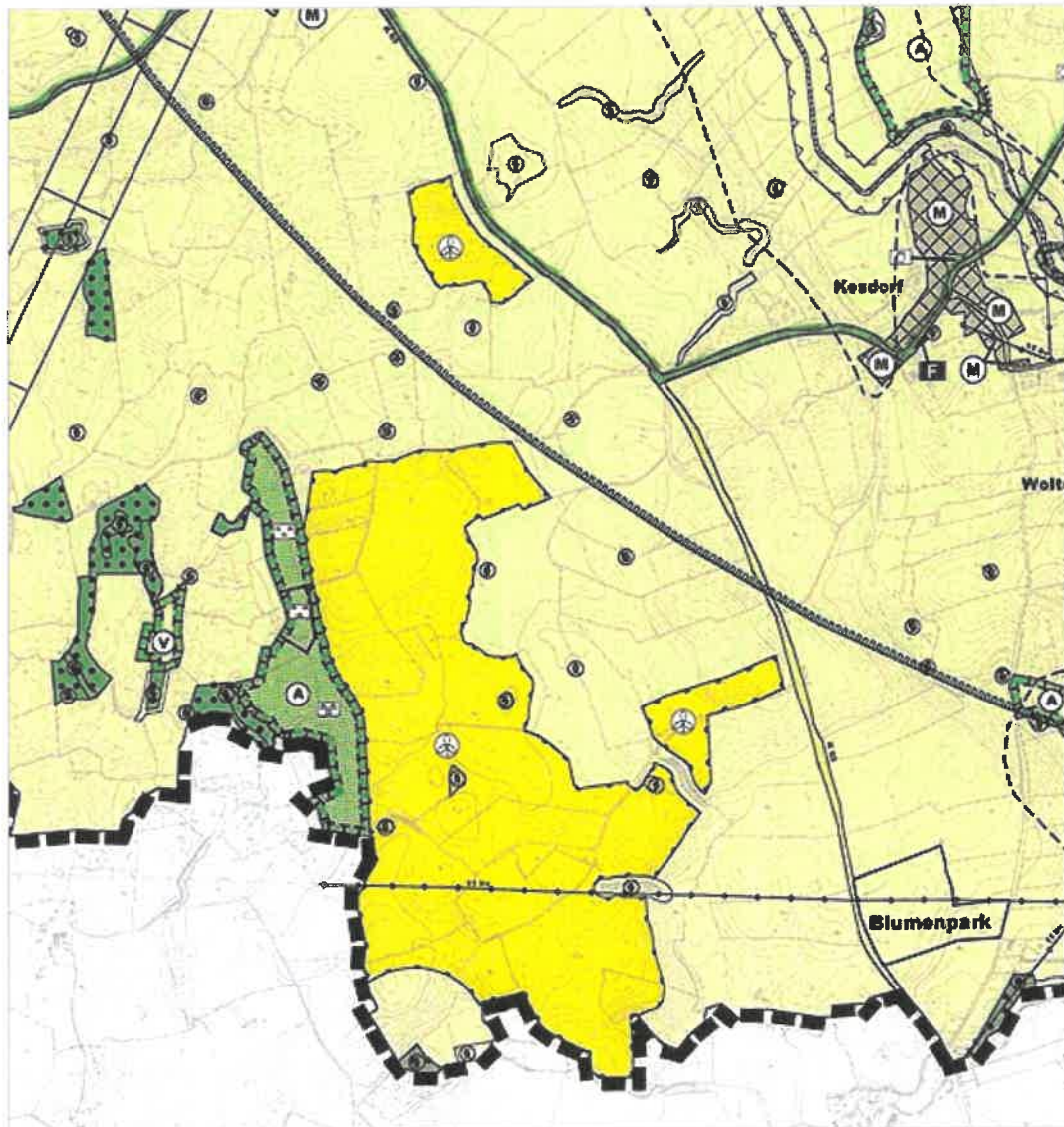


Abb. 3: Flächennutzungsplan der Gemeinde Süsel 2006 (Auszug)

Die Darstellungen "Besonders geeignete Flächen zum Erhalt/zur Förderung extensiver (Feucht)grünlandnutzung", "Schutz der Niederung vor Nährstoffeintrag/Entwicklung von Sukzessionsflächen" und "Besonders geeignete Flächen zur Extensivierung der Nutzung mit vorrangiger Entwicklung von extensivem Grünland" im Landschaftsplan aus 2006 wurden in den Flächennutzungsplan 2006 westlich der Flächen für Windenergieanlagen als "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" mit dem Zweck "Besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Ausgleichsfond", Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Feuchtgrünland", "Extensives Grünland" und "Sukzessionsfläche" übernommen (siehe Abb. 3).



Innerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten "Besonders geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Ausgleichsfond" liegen genehmigte Ausgleichsflächen für die bestehenden Windenergieanlagen. Dieselben Flächen werden weiterhin für die geplanten Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 als Ausgleichsflächen herangezogen. Weitere Flächen innerhalb des Ausgleichsfonds werden nicht für die geplanten Windenergieanlagen als Ausgleichsflächen herangezogen. Eine Aufhebung des Ausgleichsstatus der genehmigten Ausgleichsflächen und eine Wiedernutzbarmachung für eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung würde die zwischenzeitlich entwickelten Lebensraumfunktionen zerstören. Infolgedessen ist eine fortgesetzte Festlegung dieser Flächen als Ausgleichsflächen für die geplanten Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 50 erforderlich. Wie in einem avifaunistischen Gutachten dargelegt, sind aufgrund der genehmigten Ausgleichsflächen keine Konflikte zwischen Avifauna und Windenergieanlagen zu erwarten.

Innerhalb des Ausgleichsfonds sollten über die genehmigten Ausgleichsflächen hinaus aber keine weiteren Ausgleichsflächen festgesetzt werden, um eventuelle Konflikte zwischen Avifauna und Windenergieanlagen zu vermeiden.

Die Planzeichnung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird ergänzt um die Darstellung der genehmigten Ausgleichsflächen.

Weiterhin werden diese Ausgleichsflächen in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 einbezogen. Infolgedessen wird der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans erweitert und entspricht in diesem Bereich dem Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (siehe Abb. 4).

Im Landschaftsplan sind die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Ausgleichsfonds als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" dargestellt. Weiterhin sind innerhalb der Gesamtfläche "Einzelmaßnahmen und Regelungen zur Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege" dargestellt. Die Flächen sind keine vorrangigen Flächen für den Naturschutz.

Mit den genehmigten Ausgleichsflächen wird auf Teilflächen innerhalb der "(Besonders geeignete) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" die Zielsetzung der Landschaftsplandarstellung aufgegriffen und umgesetzt. Die genehmigten Ausgleichsflächen sind von Nord nach Süd über die gesamte im Landschaftsplan dargestellte "Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" verteilt.

Aufgrund der Übernahme der vier Ausgleichsflächen in die Plangeltungsbereiche der Bauleitpläne, werden die mit dem Landschaftsplan verfolgten Ziele innerhalb der "(Besonders geeignete) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" in Teilbereichen umgesetzt. Für die innerhalb des Gesamtbereichs nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen sieht die Gemeinde nicht die Erfordernis gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG, die Darstellung im Landschaftsplan zu ändern.

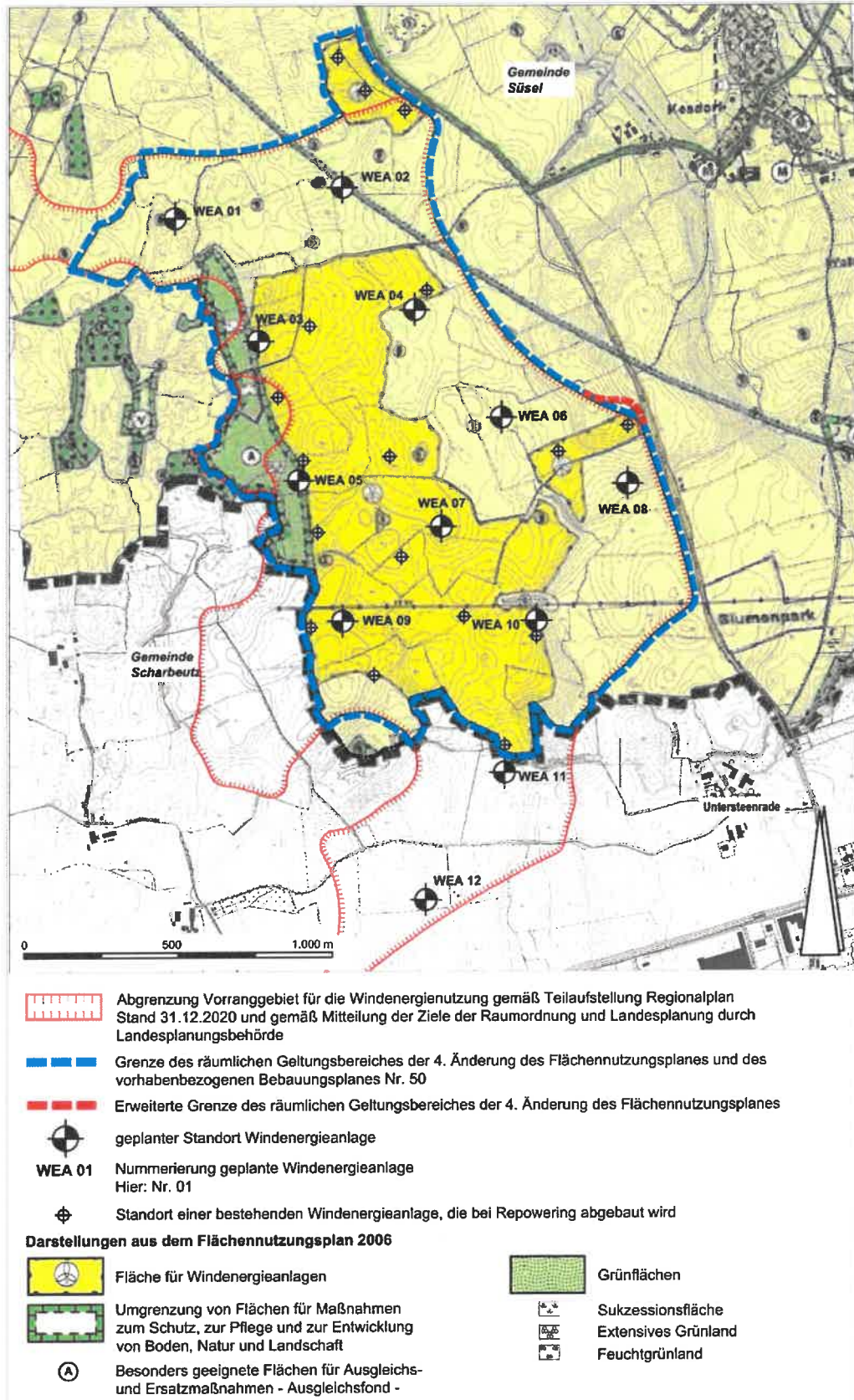


Abb. 4: Überlagerung der Plangeltungsbereiche der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 50 mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Sösel 2006 (Auszug)

3.3 Bebauungsplan Nr. 6 aus 2004

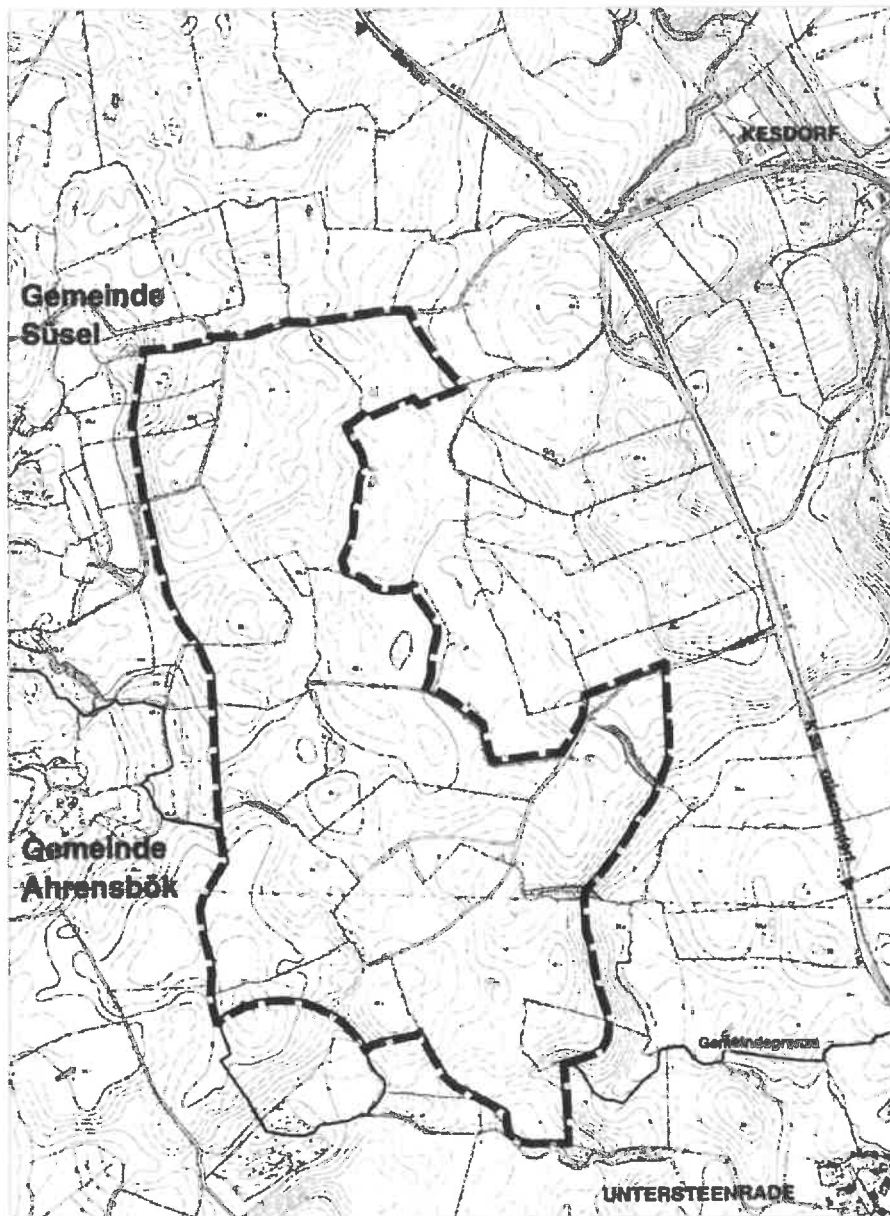


Abb. 5: Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Susel 2004

Neben der Festsetzung der maximal zulässigen Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 100 m wurden im Bebauungsplan Nr. 6 aus 2004 nur noch die Farbtöne des Außenanstrichs festgesetzt: "Für den Außenanstrich der Windenergieanlagen sind helle, lichte Farbtöne von weiß bis grau oder graublau in den Remissionswerten zwischen 50 und 99 zulässig."



4 Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planvorgaben

4.1 Rechtsgrundlagen

Der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1.728)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019, (GVOBl. S. 425)
- die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2019 (GVOBl. S. 398)

4.2 Übergeordnete Planvorgaben

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Im Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010 befinden sich die Plangeltungsbereiche der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 50 im Ländlichen Raum. Der größte Teil des Plangeltungsbereichs liegt im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Eutin.

Der 2. Entwurf 2020 des Landesentwicklungsplans hat für die Plangeltungsbereiche die Darstellungen des Landesentwicklungsplans 2010 übernommen.

Die ländlichen Räume sollen gemäß Landesentwicklungsplan als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilsräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen.

Regionalplan 2004 für den Planungsraum II

Die Gemeinde Süsel liegt im Nahbereich zum Mittelzentrum Eutin. Ein Teil der Plangeltungsbereiche liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Weiterhin ist das Eignungsgebiet für die Windenergie-

nutzung nachrichtlich dargestellt und gibt die Abgrenzung aus der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II - Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung im Bereich der Stadt Lübeck und des Kreises Ostholstein sowie der Ostsee (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 358 und S. 385) - aus dem Jahr 1998 wieder.

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie Teilaufstellung des Regionalplans 2020 für den Planungsraum III

Die Plangeltungsbereiche der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 und des Bebauungsplans Nr. 50 beinhalten ein Teilgebiet des in der Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III - Ost (Sachthema Windenergie an Land) aus dem Jahr 2020 dargestellten "Vorranggebiet für die Windenergienutzung".

5 Ziele und Zwecke der Aufhebung

Das Ziel des Bebauungsplanverfahrens besteht in der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Süsel. Der gesamte Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 und Gemeindeflächen darüber hinaus werden mit dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 neu überplant.

Die Umweltbelange für den Plangeltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 6 werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 50 beschrieben und bewertet.

Diese Verlagerung der Bewertung ergibt sich aus einem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 08.06.2005 (Aktenzeichen 7 D 112/03.NE). In diesem Urteil heißt es:

"Anders liegt es hingegen, wenn - wie hier - die (Teil-)Aufhebung der Festsetzungen eines Bebauungsplans zeitgleich mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans verknüpft wird. In diesem Fall sind die Folgen, die sich aus dem neuen, an die Stelle der aufgehobenen Festsetzungen tretenden Recht ergeben, regelmäßig im Rahmen der Aufstellung des neuen Plans abwägend zu bedenken. Allein dieser neue Plan schafft die neuen rechtlichen Vorgaben für die künftige Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben. Die Rechtswirkungen der (Teil-) Aufhebung des alten Plans bestehen lediglich darin, dass dessen Festsetzungen künftig auf Dauer entfallen und nicht etwa von den Festsetzungen des neuen Bebauungsplans nach dem Grundsatz "lex posterior derogat priori" mit der Folge überlagert werden, dass sie bei Unwirksamkeit des neuen Bebauungsplans gleichsam "wiederaufleben". Bereits diese Folgewirkungen einer zeitgleich abgewickelten Kombination von (Teil-)Aufhebung eines Bebauungsplans einerseits und Neuplanung andererseits sprechen dafür, die Abwägungsrelevanz der Folgen des neuen Rechts regelmäßig allein der Neuplanung zuzuordnen, so dass die planende Gemeinde im Rahmen der Abwägung über die (Teil-)Aufhebung sich mit den Folgen der Neuplanung - entgegen der Auffassung der Antragsteller - nicht zu befassen hat."

Weiterhin klärt das OVG in seinem Urteil vom 08.06.2005 auch die Frage, ob eine Gemeinde bei der Aufhebung eines Bebauungsplans davon ausgehen muss, dass sich der neue Bebauungsplan als rechtsfehlerhaft erweisen könnte:

"Der Sache nach würde dies bedeuten, dass eine planende Gemeinde dann, wenn sie die (Teil-)Aufhebung eines Bebauungsplans zeitgleich mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans beschließt, im Rahmen der Abwägung über die (Teil-)Aufhebung stets auch in ihre Erwägungen einstellen müsste, dass sich der von ihr gewollte und zeitgleich auch als Satzung beschlossene neue Plan als rechtsfehlerhaft erweisen könnte. Eine solche Sicht würde, wie die Antragsgegnerin zutreffend vorträgt, die Anforderungen an das auch für die (Teil-)Aufhebung von Bebauungsplänen geltende Abwägungsgebot überspannen. Geht die Gemeinde - wie hier - dergestalt vor, dass sie die (Teil-)Aufhebung eines Bebauungsplans zeitgleich mit einer Neuplanung verknüpft und dabei zum Ausdruck bringt, dass künftig allein die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet steuern sollen, kann sie im Rahmen ihrer Abwägung über die (Teil-) Aufhebung davon ausgehen, dass die - von ihr hinsichtlich ihrer Folgen gesondert abzuwägende - Neuplanung den an sie zu stellenden rechtlichen Anforderungen standhält. Hieraus folgt, dass die Gemeinde sich im Rahmen der Abwägung über die von ihr nicht als isoliert wirkend gewollte (Teil-)Aufhebung nicht nur nicht mit den im Rahmen der Abwägung über die Neuplanung zu berücksichtigenden Folgen eben dieses neuen Rechts zu befassen hat, sondern dass sie auch nicht die - theoretisch stets denkbare - Möglichkeit abwägend berücksichtigen muss, die Neuplanung könne sich als unwirksam erweisen und deshalb könne das von der (Teil-)Aufhebung erfasste Gebiet - je nach Sachlage - auch einer planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 oder § 35 BauGB oder nach den Festsetzungen eines früheren, nur überlagerten Bebauungsplans unterliegen."

Wie das OVG in seinem Urteil begründet, muss die Gemeinde auch bei einer Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans parallel zur Aufhebung eines Bebauungsplans in ihrer Abwägung nicht abwägend berücksichtigen, welches Recht bei einer - nach § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB durchaus in Betracht kommenden - Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten wird und ob diese Folgen abwägend hingenommen werden können:

"Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist hiernach immanent, dass sein Erlass mit dem Risiko behaftet ist, dass das mit ihm geschaffene Planungsrecht möglichst einfach und entschädigungsfrei regelmäßig wieder beseitigt werden soll, wenn der Vorhabenträger ihn - soweit es um das (bzw. die) im Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB) geregelte(n) Vorhaben geht - nicht fristgerecht umsetzt."

Dass die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "aufheben soll" bedeutet jedoch nicht, dass die nicht-fristgerechte Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans gleichsam automatisch zum Wegfall der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans führt und damit ohne weiteres in einer Fallgestaltung der hier vorliegenden Art die planungsrechtlichen Vorschriften des § 34

BauGB gelten. Die Gemeinde muss, um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei nicht-fristgerechter Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Erlöschen zu bringen, ihrerseits ein neues Aufhebungsverfahren durchführen. § 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB gibt ihr nur insoweit eine Erleichterung, als dabei - je nach Sachlage - auch das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden kann. Wenn die Gemeinde zur Beseitigung der Regelungen des fehlgeschlagenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans aber in jedem Fall ein Aufhebungsverfahren durchführen muss, hat sie dabei auch zu berücksichtigen, ob sie es nur bei einer Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bewenden lassen kann oder ob die dann eintretenden Folgen - Geltung des § 34 BauGB, des § 35 BauGB oder ggf. eines nur überlagerten früheren Bebauungsplans - es zugleich sachgerechterweise gebieten, die Aufhebung ihrerseits mit einer Neuplanung zu verknüpfen. Angesichts dessen besteht kein Grund, der Gemeinde abweichend von den vorstehend dargelegten Grundsätzen jedenfalls dann, wenn sie zeitgleich mit der (Teil-) Aufhebung eines Bebauungsplans einen neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplans erlässt, abzuverlangen, im Rahmen der Abwägung über die (Teil-) Aufhebung bereits abwägend zu berücksichtigen, welches Recht bei einer - nach § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB durchaus in Betracht kommenden - Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten wird und ob diese Folgen abwägend hingenommen werden können."

Aufstellung 4. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 passt die Gemeinde Süsel ihre Bauleitplanung den aktuellen Zielen der Raumordnung an. Die Berücksichtigung der Umgrenzung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung aus der Teilaufstellung des Regionalplans 2020 (Sachthema Windenergie an Land) bildet dabei den Hauptbestandteil. Weiterhin passt sie mit ihrer Bauleitplanung die Nutzung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung aus der Teilaufstellung des Regionalplans 2020 den heutigen Anforderungen an einen wirtschaftlichen Betrieb einerseits und an einen dem heutigen Stand der Technik angepassten Betrieb von Windenergieanlagen andererseits an. Damit steuert die Gemeinde die Ausnutzung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung mit Windenergieanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Nebenanlagen und verschafft somit der Windenergie innerhalb des Vorranggebietes substanziell Raum.

6 Bodenordnende Maßnahmen

Für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Es sind keine öffentlichen Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig oder geplant.



7 Kosten und Finanzierung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 entstehen der Gemeinde Süsel keine Kosten.

Zusammenfassende Kostenübersicht (die Gemeinde Süsel betreffend)

- unmittelbar: keine
- mittelbar: keine

8 Beschluss

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.04.2021 gebilligt.

Süsel, den 06. Juni 2021



Siegel

Der Bürgermeister
(Boonekamp)